

Bundessozialgericht

- 9 RV 446/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am

6. Juni 1975

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte :

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am
23. April 1975 ohne mündliche Verhandlung durch
Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l ,
Richter Dr. E c k e r und Richter
Dr. R e n n e r und die ehrenamtlichen Richter
Dr. J a n i und Dr. K a y s e r
für Recht erkannt:

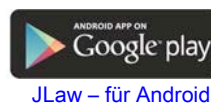
Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 16. August 1974 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1924 geborene Kläger bezieht wegen verschiedener Gesundheitsstörungen Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 v.H.. Sein Antrag vom Juni 1958, ihm wegen einer rheumatischen Herzwandentzündung höhere Rente zu gewähren, wurde mit Bescheid vom 15. Juni 1959 abgelehnt. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Auf die Revision des Klägers hob das Bundessozialgericht (BSG) das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) wegen wesentlicher Verfahrensmängel (§§ 103, 109 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) auf und verwies die Sache an das LSG zurück (Urteil vom 22. Oktober 1968). Auf die Gründe des Urteils wird verwiesen.

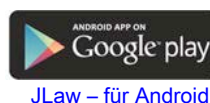
Nach weiterer Beweiserhebung wies das LSG die Berufung des Klägers erneut zurück. Auch dieses Urteil wurde vom BSG wegen wesentlicher Verfahrensmängel (§§ 103, 128 SGG) aufgehoben und die Sache erneut an das LSG zurückverwiesen (Urteil vom 28. März 1973). Auf die Urteilsgründe wird ebenfalls verwiesen.

Das LSG erhob sodann weiteren Beweis durch Beiziehung eines Gutachtens von Prof. Dr. K (17. Oktober 1973), der den Kläger 1971 am Herzen operiert hatte. Hierzu äußerte sich Dr. K vom ärztlichen Dienst des Beklagten am 6. November 1973. Mit Schreiben vom 28. November 1973 forderte der Kläger u.a. die Anhörung des Dr. T vom Stadtkrankenhaus Hof nach § 103 SGG, hilfsweise nach § 109 SGG als Zeugen und regte außerdem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

mit Schreiben vom 30. Dezember 1973 an, die versorgungsärztliche Stellungnahme noch Prof. Dr. K zur Kenntnis zu bringen. Nach Ladung zur mündlichen Verhandlung vom 16. August 1974 übersandte der Kläger, der dann zur Verhandlung nicht erschien, dem LSG einen weiteren Schriftsatz in mehrfacher Fertigung (12./14. August 1974); im Begleitschreiben bat er um Aushändigung eines Durchschlages dieses Schriftsatzes an seinen Prozeßbevollmächtigten und an den Beklagtenvertreter vor der mündlichen Verhandlung; neben Sachanträgen enthielt dieser Schriftsatz den Hilfsantrag, Dr. T vom Stadtkrankenhaus Hof als Zeugen oder Sachverständigen nach § 109 SGG zu hören, die Befragung des Dr. S nach § 109 SGG zu erwägen sowie weiter hilfsweise Prof. Dr. K die Stellungnahme des Dr. K zur Kenntnis zu bringen und ihn ebenfalls nach § 109 SGG als Sachverständigen zu hören. Abschriften dieses Schreibens wurden den Prozeßbevollmächtigten vor der mündlichen Verhandlung übergeben. In der mündlichen Verhandlung stellte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nur den Sachantrag.

Das LSG wies die Berufung des Klägers erneut zurück (Urteil vom 16. August 1974): Zwar stehe aufgrund der im Mai 1971 durchgeführten Herzoperation fest, daß beim Kläger ein Sinus-Valsalvae-Aneurysma vorgelegen habe, das durch die Operation beseitigt worden sei. Auch sei nicht streitig, daß der Kläger bis 1952 jahrelang an Wundeiterung gelitten habe, die jedoch nur als eine der Ursachen für das Aneurysma in Betracht komme. Worauf das Aneurysma des Klägers zurückzuführen sei, lasse sich nicht feststellen. Ein erworbenes Aneurysma sei zwar möglich aber nicht wahrscheinlich, weil ihm zwangsläufig entzündliche Prozesse im Bereich des Herzens hätten vorausgehen müssen, solche seien aber auch von Prof. K nicht nachgewiesen worden. Das Gutachten des Prof. Dr. K sei nicht schlüssig. Der im Berufungs-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

schriftsatz vom 12. August 1974 gestellte Antrag nach § 109 SGG wird in den Gründen des angefochtenen Urteils nicht angeführt; über ihn ist auch nicht entschieden worden.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung der §§ 103, 128, 109 SGG. Die Erwägungen des LSG stünden in direktem Widerspruch zu dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. K. Das LSG hätte ohne weitere Gutachten nicht von sich aus das Gutachten des Prof. Dr. K. gleichsam als falsch bezeichnen dürfen, sondern dessen zusammenfassender Beurteilung folgen müssen. Gerügt werde aber auch, daß das LSG die Anträge, Dr. T. und Prof. Dr. K. nach § 109 SGG zu hören, nicht berücksichtigt habe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt Verwerfung der Revision.

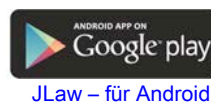
Er meint, die Rügen des Klägers entsprächen nicht der Form des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG, sie könnten aber auch nicht durchgreifen. Da der Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung keinen Antrag nach § 109 SGG gestellt habe, könne ein Verstoß gegen diese Bestimmung nicht vorliegen.

Die Beteiligten haben sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, weil der Kläger zumindest einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG gerügt hat, der auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164, 166 SGG).

Zutreffend rügt die Revision, das LSG habe über den Antrag, nach § 109 SGG Dr. T und Prof. Dr. K zu hören, nicht entschieden und daher gegen diese Vorschrift verstoßen. Unerheblich ist, ob dem Antrag nach § 109 SGG stattzugeben gewesen wäre oder ob er etwa hätte abgelehnt werden müssen, weil Prof. Dr. K bereits nach § 103 SGG und Prof. Dr. J während des Berufungsverfahrens nach § 109 SGG gehört worden ist (SozR Nr. 14, 18 zu § 109 SGG). Entscheidend ist vielmehr, wie der erkennende Senat in einer ähnlich gelagerten Streitsache bereits entschieden hat (Urteil vom 6. Juli 1971 - 9 RV 88/71 -), daß das LSG den Antrag des Klägers vom 12. August 1974, nach § 109 SGG hilfsweise Dr. T und Prof. Dr. K zu hören, mit keinem Wort erwähnt und über ihn auch nicht entschieden hat (SozR Nr. 26, 35 zu § 109 SGG). Zu einer solchen Entscheidung - entweder durch Beschluß oder in den Urteilsgründen - ist das LSG verpflichtet gewesen (§ 109 Abs. 1 Satz 2 SGG), so lange der Kläger den Antrag nicht ausdrücklich zurückgenommen hat und auch nicht nach den gesamten Umständen anzunehmen war, daß er ihn nicht mehr aufrechterhalten wollte. Der Umstand, daß der Prozeßbevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung lediglich einen Sachantrag aber keinen Beweis-antrag gestellt hat, berechtigte das LSG nicht ohne weiteres zu der Annahme, der Antrag gemäß § 109 SGG werde nicht mehr

- 6 -



- 6 -

aufrechterhalten. Gegen eine solche Willensbildung konnte zu bedenken sein, daß der Prozeßbevollmächtigte den Schriftsatz vom 12. August 1974 zwar noch vor Beginn der mündlichen Verhandlung am 16. August 1974 erhielt, jedoch möglicherweise nicht mehr imstande war, in diesen umfangreichen Darlegungen des Klägers das auf § 109 SGG bezügliche Vorbringen zu beachten. Bei diesem Geschehensablauf war das LSG verpflichtet, entweder in der Verhandlung auf den schriftlichen Antrag des Klägers hinzuweisen, oder aber im Urteil darüber zu befinden. So aber hat das LSG entweder den Antrag des Klägers völlig übersehen oder aber ihn übergangen, ohne darzutun, daß der Kläger diesen Antrag "fallengelassen" habe. Ob das LSG gemeint hat, der Antrag nach § 109 SGG könne nur mündlich und nicht schriftlich gestellt werden (siehe aber SozR Nr. 17 zu § 109 SGG), ist nicht ersichtlich. Gerade der Umstand, daß ein Antrag nach § 109 SGG bereits vor der mündlichen Verhandlung gestellt werden kann, um dem Vorwurf der groben Nachlässigkeit oder der Verschleppungsabsicht zu begegnen (SozR Nr. 11, 24 zu § 109 SGG), hätte das LSG veranlassen müssen, über den Antrag zu entscheiden. Der Kläger hat auch das Recht zur Rüge eines Verstoßes gegen § 109 SGG nicht schon im Berufungsverfahren verloren, so lange eine Entscheidung über seinen Antrag nicht ergangen war.

Da das LSG somit gegen § 109 SGG verstoßen und der Kläger diesen Mangel ausreichend substantiiert gerügt hat, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Ob das LSG auch gegen die §§ 103, 128 SGG verstoßen hat - wie der Kläger meint - kann unter

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

diesen Umständen dahinstehen. Jedenfalls sollte das LSG aber den übrigen Inhalt der Revisionsbegründung bei seiner neuen Beweiswürdigung beachten.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)